

8/SN-232/ME 1 von 5



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

GZ 054.421/4-DSK/86

Dr. THIENEL

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird;

Klappe 2768 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Stellungnahme der Datenschutzkommission

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

17 Datum: 24. März 1986 Verteilt 25.3.86 Reichenberger
--

*Dr. Thienel*

In der Anlage übermittelt die Datenschutzkommission  
22 Abschriften ihrer Stellungnahme zu dem im Gegenstand  
bezeichneten Gesetzesentwurf.

Anlage

20. März 1986  
Für die Datenschutzkommission  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Seiner*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZKOMMISSION

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

GZ 054.421/4-DSK/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird;

Dr. THIENEL  
Klappe 2768 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Stellungnahme der Datenschutzkommission

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

1010 W i e n

Die Datenschutzkommission hat zu dem mit do. GZ 23 1009/1-V/4/86(5) übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz geändert wird, in Ausübung ihres Begutachtungsrechtes gemäß § 36 Abs. 2 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, in ihrer Sitzung vom 20.3.1986 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Zu § 23 Abs. 2 Z. 1:

Es sollte ausdrücklich normiert werden, daß die Ausnahme vom Bankgeheimnis nur für solche Informationen gilt, die für ein bereits eingeleitetes Strafverfahren notwendig sind und entweder den Beschuldigten betreffen oder in einem sonstigen sachlichen Zusammenhang mit einem derartigen Verfahren stehen. Trotz der Verwendung des Wortes "unmittelbar" ist eine Auslegung in dem Sinne nicht auszuschließen, daß Beweismaterial zwar aus Anlaß, aber ohne Bezug auf ein solches Strafverfahren gegen unbeteiligte Dritte von Gerichten oder Finanzstrafbehörden gesammelt und in der Folge verwendet werden dürfte.

- 2 -

Zu § 23 Abs. 2 Z. 3:

Zum Zwecke der Klarstellung sollte in diese Bestimmung eine Aussage darüber aufgenommen werden, ob ein späterer Widerruf der Zustimmung des Kunden möglich ist oder nicht, insbesondere dann, wenn in der Bankenpraxis die Zustimmung des Kunden nicht ausschließlich für einen genau bestimmten Einzelfall sondern in allgemein umschriebener Form eingeholt wird. Bei einer solchen Regelung wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß im Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes gemäß § 18 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Betroffenen jederzeit schriftlich widerrufen werden kann. Um in jenem Bereich, in dem sich § 23 Abs. 2 Z. 3 Kreditwesengesetz und § 18 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz überschneiden (Übermittlung von automationsunterstützt verarbeiteten Daten durch Banken) einen Normenkonflikt zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, auch im Kreditwesengesetz eine dem Datenschutzgesetz entsprechende Widerrufsmöglichkeit des betroffenen Kunden aufzunehmen.

Zu § 23 Abs. 2 Z. 4:

Der Begriff der "allgemein gehaltenen banküblichen Auskunft über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmers" verweist - verfassungsrechtlich bedenklich (Art. 18 Abs. 1 B-VG) - auf bestehende Gewohnheiten eines bestimmten Verkehrskreises, anstelle im Gesetz selbst zu regeln, welchen Inhalt solche Wirtschaftsauskünfte zulässigerweise haben dürfen.

Zu § 23 Abs. 2 Z. 5:

In dieser Bestimmung sollte klar zum Ausdruck kommen, wem gegenüber Informationen offenbart werden sollen.

Zu § 23a Abs. 1:

Der Inhalt der "amtlichen Auskünfte" durch den Bundesminister für Finanzen an ausländische Bankaufsichtsbehörden ist nicht näher determiniert. Insbesondere die Abstellung auf "Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes" (Z. 3) weist einen

- 3 -

bedenklichen Grad der Unbestimmtheit auf. Da im Falle der Weitergabe von automationsunterstützt verarbeiteten Daten auf diese Bestimmung als ausdrückliche Übermittlungsermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 Datenschutzgesetz zurückgegriffen werden müßte, ist das Fehlen von genauen Angaben über den Umfang und Inhalt solcher Auskünfte aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beanstanden.

De lege ferenda:

Völlig unregelt bleibt auch durch diesen Novellierungsentwurf die Einrichtung des sogenannten Kleinkreditkatasters beim Kreditschutzverband von 1870 im Auftrage der österreichischen Kreditunternehmen. Da in diesem Kataster äußerst sensible Informationen über Kreditnehmer erfaßt werden, wäre es im Lichte des Datenschutzes notwendig, gesetzliche Ermächtigungen für die Führung, den Zugang und die Löschung aus diesem Kataster zu schaffen, die einerseits eine effektive Führung dieses Katasters soweit berechnete Gläubigerschutzinteressen bestehen, andererseits aber auch einen wirksamen Rechtsschutz der darin aufgenommenen Personen gewährleisten. Das bloße Abstellen auf eine schriftliche Zustimmungserklärung eines Betroffenen bei Eingehen einer Geschäftsbeziehung ist im Hinblick auf das wirtschaftliche Interesse des Bankkunden am Geschäftsverkehr nicht ausreichend, da dieser defacto keine Alternative zum Geschäftsabschluß hat und deshalb eine solche Zustimmung notwendigerweise einräumen muß. Auch ist in diesem Zusammenhang die zu § 23 Abs. 2 Z. 3 Kreditwesengesetz aufgeworfene Frage des Widerrufsrechtes des Bankkunden von Relevanz.

Den Regelungsbedarf für Informationsflüsse anerkennt richtigerweise auch der Entwurf, der in seinen Erläuterungen von der "Wichtigkeit des ... Informationswesens" (Seite 8) spricht und zu § 23a erläutert, daß mit dieser "ausdrücklichen gesetzlichen Normierung des Informationsaustausches eine wesentliche Lücke geschlossen wird" (Seite 27).

- 4 -

Der gleiche Regelungsbedarf besteht nach Ansicht der Datenschutzkommission auch für den eine große Zahl von Betroffenen umfassenden Kleinkreditkataster und den damit verbundenen Informationsaustausch, auch im Hinblick darauf, daß das Bundesministerium für Finanzen als Aufsichtsbehörde keine Kenntnis von Richtlinien für die Führung des derzeit bestehenden Kleinkreditkatasters hat.

22 Abschriften dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

20. März 1986

Für die Datenschutzkommission  
Der stellvertretende Vorsitzende:  
Senatspräsident des OGH Dr. STIX

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Scheer